

der Vollziehungsstrich im Monogramm und das Eigenhändigkeitszeichen sind nachgetragen¹; endlich war die Urkunde besiegelt. Da nun auch das Protokoll vollkommen korrekt ist² und der Inhalt der Urkunde³ zu Bedenken keinen Anlass gibt, so kann ihre Echtheit und ihre Originalität als gesichert gelten.

Danach muss nun aber die Frage aufgeworfen werden, ob denn B, das, wie wir sahen, durch keinerlei handschriftliche Ueberlieferung verbürgt ist, überhaupt als echt angesehen werden darf: sprach, ehe D bekannt war, das im wesentlichen korrekte Protokoll⁴ für die Echtheit von B, so wäre jetzt mit der Möglichkeit zu rechnen, dass ein Fälscher D als Muster für das Protokoll von B hätte benutzen können. Allein durch mehrere Umstände wird diese Möglichkeit ausgeschlossen und die Echtheit von B — abgesehen von einer gleich zu besprechenden Interpolation, die leicht auszuschneiden ist — hinreichend gesichert. Erstens haben wir oben gesehen, dass der Fälscher von C diese Urkunde mit einem Rekognitionszeichen ausgestattet hat, das er nicht dem Diplom von 1054—56, welches ihm vor-

1) Rekognition und Datierung sind mit dunklerer Tinte entweder nachgetragen oder vielleicht zusammen mit dem Monogramm voraufgefertigt. In der Datierung sind möglicherweise die Worte 'actum Colonie in dei nomine feliciter amen' noch für sich nachgetragen; 'actum' weist eine Ligatur auf, die den deutschen Kanzleischreibern dieser Zeit eigentümlich ist, so dass eine von einem deutschen Notar geschriebene Urkunde (wohl das Original von B) hier als Muster gedient haben wird. Beachtenswert ist auch die älteste Dorsualnotiz: 'Preceptum de aq'; genau in der gleichen Orthographie begegnet dieser Name in dem Originalprivileg Leos IX. Jaffé-L. 4278. 2) Bemerkenswert ist, dass D (wie B) in der Signumzeile 'Heinrici regis tercii' (statt des üblichen 'tercii regis') bietet, (wiederum wie B) in der Datierung die Indiktion dem Inkarnationsjahr voranstellt, während sonst in dieser Zeit die umgekehrte Stellung vorherrscht, endlich (mit B) die Angabe der Regierungsjahre so formuliert: 'anno autem ordinationis regis H. tertii (B: 'H. regis tertii') XVI, regni vero VII', während sonst in dieser Zeit die Form: 'anno autem domni H. tertii regis ord. eius . . . regni vero . . .' üblich ist. Diese Abweichungen von der vorherrschenden Form in Signumzeile und Datierung finden sich auch in St. 2268. 2269 vom Januar 1045. Da besteht gewiss ein Zusammenhang, der in verschiedener Weise erklärt werden kann, auf den hier näher einzugehen aber nicht erforderlich ist. 3) S. oben S. 391, N. 2. 4) Einzelne Verderbnisse in B, so das Fehlen von 'domni' und die Einschiebung von 'Romanorum' (welches Wort an die Stelle des Monogramms getreten ist) in der Signumzeile werden lediglich der schlechten Ueberlieferung zur Last zu legen sein. Wenn ferner D in der Rekognition 'archiepscopi et archicancellarii' bietet statt des einfachen 'archicancellarii' in B, so trifft es zwar mit St. 2280. 2281 zusammen, aber die in B begegnende Formulierung ist doch die in dieser Zeit üblichere und wird also nicht zu beanstanden sein.